

B u c h r e z e n s i o n

Grigoleit, Hans Christoph/Herresthal, Carsten, BGB, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2021, 320 S., 29,80 €.

I. Einleitung

Der allgemeine Teil der Privatrechtskodifikation des BGB begleitet die Studierenden der Rechtswissenschaft seit dem ersten Semester, über die Zwischenprüfungen, die Großen Übungen im Bürgerlichen Recht, die Examensvorbereitung bis hin zur Ersten Juristischen Prüfung. In jeder dieser Phasen sind drei Dinge von wesentlicher Bedeutung: Grundlagenwissen, Systemverständnis und nicht zuletzt die Fähigkeit, das „verständene Wissen“ in der Falllösung an der richtigen Stelle anwenden zu können. Unerlässlich für die Erlangung dieser Fähigkeiten, ist die Auswahl der richtigen Ausbildungsliteratur.

Das große hellrote DIN A4-Buch aus der Reihe Beck'sches Examinatorium Zivilrecht von Grigoleit und Herresthal sollte hierbei vor allem bei Studierenden in den fortgeschrittenen Semestern Beachtung finden.

II. Zum Inhalt

Die Reihe „Beck'sches Examinatorium Zivilrecht“ basiert auf den Materialien, die aus dem Examinatorium Zivilrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München hervorgegangen sind, und wird vornehmlich von den ehemaligen akademischen Schülerinnen und Schülern von Claus-Wilhelm Canaris fortgeführt.¹ Das vorliegende Lehrbuch setzt sich aus fünf immer gleich aufgebauten Kapiteln zusammen. Jedes Kapitel beginnt mit einer zwischen etwa 15 bis 30 Seiten langen systematischen Darstellung des „Lernstoffs“.² Sodann folgen ein bis drei ausführlich bearbeitete Fälle auf Examensniveau, deren Lösung durch die Verf. stets das vorab vermittelte Wissen sowie auch weiteres – zum Teil rechtshistorisches – „Zusatzwissen“ beinhalten. Paradigmatisch werden innerhalb der Bearbeitung des ersten Falles „Die Schwarzfahrt“ neben der Möglichkeit, einen konkludenten Vertragsschluss zwischen „Schwarzfahrer“ und S-Bahn-Unternehmen anzunehmen – weil sich der „Schwarzfahrer“ zumindest in der Laiensphäre bewusst ist, durch das Einsteigen einen rechtsgeschäftlichen Kontakt zu begründen, und mithin kein fehlendes Erklärungsbewusstsein anzunehmen ist –, auch alternative Vertragsschlussmodelle vorgeschlagen; so beispielsweise durch den Gedanken der „protestatio facto contraria“, eine analoge Anwendung der §§ 612 Abs.1, 632 Abs. 1 BGB oder die „Lehre vom sozialtypischen Verhalten“. Nach den Fallbearbeitungen folgt stets eine kurze Zusammenfassung der aktuellen Rechtsprechung zu dem jeweiligen Teilgebiet des Allgemeinen Teils – ein Merkmal, das dieses

Lehrbuch von vielen anderen abhebt und besonders für diejenigen von großer Bedeutung ist, die sich in der Examensvorbereitung befinden. Zuletzt werden einige Leseempfehlungen gegeben, die entweder der Vertiefung des bereits Gelesenen dienen oder ein nicht bearbeitetes Thema betreffen³.

Die Verf. beginnen im ersten Kapitel mit einer überschaubaren Darstellung zu den Elementen der Willenserklärung und dem Vertragsschluss. Hierbei finden sich ausführliche Ausführungen zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung, insbesondere dem objektiven und subjektiven Erklärungsstatbestand einer Willenserklärung.

Das zweite Kapitel handelt von den Willensmängeln und deren Rechtsfolgen. In diesem Kapitel wird deutlich, weshalb jenes Lehrbuch nicht „bloß“ Grundlagenwissen umfasst, sondern auch das Anliegen verfolgt, den Studierenden ein Verständnis vom System des BGB zu vermitteln, indem stets die Konkurrenzen zwischen den jeweiligen Ansprüchen ausführlich erläutert werden. So wird paradigmatisch darauf hingewiesen, dass arglistige Täuschungen und widerrechtliche Drohungen zwar regelmäßig auch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen und mithin sittenwidrig sind, jedoch § 123 BGB aus teleologischen Gründen dem § 138 BGB vorrangig ist und sich nur in Ausnahmefällen ein eigenständiger Anwendungsbereich des § 138 BGB ergibt. Fernerhin wird das Konkurrenzverhältnis zu den §§ 119, 142 f. BGB sowie zu den Leistungsstörungen, Schadensersatzansprüchen aus Deliktsrecht und den culpa in contrahendo (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) dargelegt.

Im dritten Kapitel werden die Hindernisse für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts respektive einer Willenserklärung sowie auch die Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) dargestellt.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich sehr fallorientiert vor allem mit den Regeln zur Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) und darüber hinaus mit kaufmännischen Vollmachten (vgl. §§ 48–56 HGB), was spätestens für die Examensvorbereitung unausweichlich ist.

Das fünfte und letzte Kapitel setzt sich dann noch mit dem Verjährungsrecht des BGB (§§ 194 ff. BGB) auseinander und gibt eine exemplarische Einführung in das Berechnen von Fristen anhand der §§ 188 ff. BGB.

Zu erwähnen ist zudem, dass sich die Falllösungen stets nicht ausschließlich mit der einzelnen Thematik auseinandersetzen, sondern das gesamte Norm- und Anspruchssystem des BGB nutzen, um realistische Fälle auf Examensniveau vor- und darzustellen, die im Kern Probleme des Allgemeinen Teils des BGB betreffen, aber das große Ganze nicht aus den Augen verlieren.

¹ Siehe etwa auch Neuner, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020; Grigoleit/Auer/Kochendörfer, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022; Grigoleit/Riehm, Schuldrecht IV, Delikts- und Schadensrecht, 3. Aufl. 2022.

² An dieser Stelle sei an das DIN A4-Format des Lehrbuchs erinnert.

³ So etwa der Verweis auf Paulus, JuS 2019, 960 ff., wenn gleich ein darüberhinausgehender Verweis für Zurechnungsansätze bzgl. künstlich-intelligenter Agenten wünschenswert gewesen wäre; siehe hierzu Maatz, ZJS 2022, 301 ff.

III. Fazit

Es handelt sich um ein Lehrbuch, welches dem Anspruch einer „Spitzendogmatik“⁴ im Sinne *Claus-Wilhelm Canaris* gerecht wird. Es verbindet Privatrechtsdogmatik, anschaulich-nachvollziehbare Beispielfälle und aktuelle Rechtsprechung miteinander und empfiehlt sich mithin zu einem Kanon an Ausbildungsliteratur, mit welchem die Examensvorbereitung oder die Vorbereitung auf anderweitige Klausuren angegangen werden kann. Den *Verf.* gelingt es, an manchen Stellen kurz und knapp das nötige Wissen zu vermitteln, jedoch auch an geeigneten Stellen die entsprechende Tiefe und Ausführlichkeit aufzubringen, die es den Studierenden ermöglicht zu erkennen, wo Schwerpunkte innerhalb einer Klausur liegen könnten, auf welche mit dem erlangten Wissen eingegangen werden kann. Es wird zur Lektüre empfohlen.

Stud. iur. Jann Maatz, Gießen

⁴ *Auer*, JZ 2022, 629 (630).

* Der *Verf.* ist Stud. Hilfskraft am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie (Prof. *Dr. Marietta Auer* MA, LL.M., SJD [Harvard]).